



Detailansicht des Registereintrags

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Stand vom 11.06.2025 09:27:17 bis 24.06.2025 08:57:49

Bundesinnungsverband

Registernummer: R003313

Ersteintrag: 11.03.2022

Letzte Änderung: 11.06.2025

Letzte Jahresaktualisierung: 16.04.2025

Tätigkeitskategorie: Berufsverband

Kontaktdaten: Adresse:

Alexanderstraße 25a
40210 Düsseldorf
Deutschland

Telefonnummer: +492118632350

E-Mail-Adressen:

info@zva.de

Webseiten:

www.zva.de

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit, Öffentliche Zuwendungen, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

20.001 bis 30.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

0,00

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Christian Müller**
Funktion: Präsident
2. **Armin Netuschil-Ameloh**
Funktion: Vizepräsident
3. **Dr. Jan Wetzel**
Funktion: Geschäftsführer
4. **Kai Jaeger**
Funktion: Vizepräsident

Batraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):

1. **Dirk Schäfermeyer**

Gesamtzahl der Mitglieder:

11 Mitglieder am 16.05.2024, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (5):

1. Unternehmerverband Deutsches Handwerk
2. Deutsche Institut für Normung e. V.
3. Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.
4. RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
5. European Council of Optometry and Optics

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (15):

Arbeitsmarkt; Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen; Gesundheitsförderung; Gesundheitsversorgung; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben; Öffentliches Recht; Rechtspolitik; Zivilrecht; Grundsicherung; Krankenversicherung; Straßenverkehr; Handwerk; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz; Wettbewerbsrecht

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Zu unseren satzungsgemäßen Aufgaben als Bundesinnungsverband gehört es, die Interessen des Augenoptikerhandwerks wahrzunehmen, die angeschlossenen Landesinnungen (LI) und Landesinnungsverbände (LIV) in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Wir fördern ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den LI(V) angehörenden Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere auch der Abschluss von Tarifverträgen mit den Vertretern der Arbeitnehmerschaft sowie von Versorgungsverträgen über

Sehhilfen mit den gesetzlichen Krankenkassen. Schließlich nehmen wir als Berufsverband im Rahmen einschlägiger Gesetzgebungsverfahren an Anhörungen teil und geben Stellungnahmen ab.

Konkrete Regelungsvorhaben (9)

1. Einführung von regelmäßigen Wiederholungssehtests für Führscheininhaber

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen fordert die Einführung eines verpflichtenden, regelmäßigen und altersunabhängigen Wiederholungssehtests für alle Inhaber eines Führerscheins nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Insbesondere soll die überarbeitete EU-Führerscheinrichtlinie, nach der Führerschein-Inhaber über 70 Jahre alle fünf Jahre ihre Fahrttaglichkeit überprüfen sollen, national umgesetzt werden.

Betroffenes geltendes Recht:

FeV 2010 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

2. Änderung des Festbetrags-Systems für Hilfsmittel

Beschreibung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Gesundheitshandwerke plädiert für die Ermittlung von realen Abgabepreisen für Hilfsmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2411140017 \(PDF - 5 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

3. Änderung/Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersätze für Hilfsmittel

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen fordert eine Vereinheitlichung des Steuersatzes für Medizinprodukte auf 7 Prozent. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, warum Sehhilfen mit 19 Prozent besteuert werden, Hörhilfen aber mit dem ermäßigten Satz.

Betroffenes geltendes Recht:

UStG 1980 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

4. Einführung der Telematikinfrastruktur unter Einbindung der Leistungserbringer im Gesundheitshandwerk

Beschreibung:

Die geforderte Einbindung in die Telematikinfrastruktur umfasst auch Lese- und Schreibrechte für die ePA, in der die Datenzentralisiert werden sollte (keine Steuerung durch eVO). Dabei ist die gesetzlich vorgesehene Übernahme der Kosten für die Anbindung der Leistungserbringer an die Telematik-Infrastruktur durch die Krankenkassen konsequent durchzusetzen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

- SG2406050001 (PDF - 6 Seiten)**

Adressatenkreis:

Versendet am 05.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

5. Änderung/Erweiterung des G-BA um festen Sitz der Gesundheitshandwerke

Beschreibung:

Während Ärzte, Krankenkassen, Krankenhäuser und Patienten im Gemeinsamen Bundesausschuss repräsentiert sind, sind Augenoptiker und andere Gesundheitshandwerker von den Beschlüssen des G-BA unmittelbar betroffen, ohne dass ihre Fachkompetenz bei den Beratungen auch nur angehört werden muss. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Erweiterung des G-BA vor die durch eine stärkere Einbindung der Gesundheitshandwerke umgesetzt werden sollte.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

6. Änderung der Präqualifizierung durch Entbürokratisierung

Beschreibung:

Augenoptiker müssen sich präqualifizieren, um Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen zu können. Die Deutsche Akkreditierungsstelle schreibt den von ihr akkreditierten PQ-Stellen u. a. vor, dass betriebe innerhalb des fünfjähriger Geltungsdauer ihres Präqualifizierungszertifikats zweimal - und damit im Schnitt alle 20 Monate - anlasslos zu überwachen sind. Nachdem der Umfang der zur Präqualifizierung beizubringenden Unterlagen in einem ersten schritt bereits reduziert wurde, muss der bürokratische Aufwand des Verfahrens an sich entschlackt und insb. von dieser Auflage befreit werden.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2506040001 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

7. Beibehaltung einer Hilfsmittelversorgung ohne GKV-Genehmigungsvorbehalt

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen wendet sich gegen eine Umsetzung des vom Bundesrechnungshof empfohlenen Genehmigungsvorbehalt der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand bedeute einen unnötigen Kostenaufwand für die GKV und einen ebensolchen Zeitaufwand, der die Auszahlung der Vergütungen an die Leistungserbringer verzögert. Es fehlt auch der Nutzen für die Versicherten: Bei Auffälligkeiten/Problemen können die gesetzlichen Krankenkassen bereits jetzt in die Versorgung eingreifen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

8. Einführung des Sehtests für Berufskraftfahrer durch Augenoptiker**Beschreibung:**

Augenoptikermeister mit entsprechender Ausstattung an Messgeräten sollen Sehtests nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV für Inhaber bzw. Bewerber einer Führerscheinklasselassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE bzw. D1E durchführen dürfen.

Betroffenes geltendes Recht:

FeV 2010 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2411130011](#) (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP)
[alle SG dorthin]

9. Einführung einer Verpflichtung der Krankenkassen, die Kosten für elektronische Kostenvoranschläge den Leistungserbringern zu erstatten**Beschreibung:**

Seit dem 1. Februar 2023 müssen Kostenvoranschläge auf digitalem Wege bei den Krankenkassen eingereicht werden. Deren Verfahrensvereinfachung stehen Kosten bei den Leistungserbringern gegenüber, weshalb die Krankenkassen als eigentliche Nutznießer der Regelung verpflichtet werden sollten, den Leistungserbringern diese Kosten zu erstatten..

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

1.490.001 bis 1.500.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[Rechenschaftsbericht-2024.pdf](#)

Eigener Verhaltenskodex

[Kartellrechtlicher-Verhaltenskodex-2025.pdf](#)